

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN



SAMEN
GENIETEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ROOMPOT PARKS

1. DEFINITIONEN

Unterkunft: Darunter ist zu verstehen: Campingplatz, privaten Sanitäranlagen und/oder Ferienunterkunft

Unterkunftsanbieter: der Eigentümer und/oder der von diesem beauftragte Verwalter für die Vermietung der Unterkunft.

Alleinreisende Jugendliche: Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und ohne ihre Eltern/Betreuer oder andere Begleiter über 21 Jahre reisen

Stornierung: Die schriftliche Erklärung des Urlaubers über den Rücktritt vom Vertrag vor Inanspruchnahme der Unterkunft

Care-Arrangement: Das Mieten einer Unterkunft plus Pflege-Arrangement

Dritte: Alle Personen mit Ausnahme des Urlaubers und/oder seines/seiner Mitreisenden

Einrichtungen: Alle Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Parks, die je aufgrund des Vertrags genutzt werden dürfen

Gäste: Alle Personen, die unter den Begriff des Urlaubers oder Mitreisenden fallen und die Unterkunft und/oder die Einrichtungen der Parks nutzen sowie Besucher des Parks

Konfliktkommission: Konfliktkommission ist die „Geschillencommissie Recreatie“ (Konfliktkommission im Bereich Erholung) in den Haag; sie setzt sich zusammen aus dem ANWB (vergleichbar dem deutschen ADAC), dem Consumentenbond (Verbraucherverband) und RECRON.

Familie: Eine Gruppe aus Eltern bzw. einem Elternteil und mit ihnen im Haushalt lebenden Kindern

Gruppe: Eine Gesellschaft aus mehreren Personen, die miteinander verbunden sind – sei es durch Schule, Club, Verein, Stiftung, Betrieb usw. – und/oder jede gleichzeitig vorgenommene Reservierung für mehr als 6 Unterkünfte.

Informationen: Schriftlich oder mündlich erteilte Angaben zur Nutzung der Unterkunft und/oder der Campingunterkunft, der Einrichtungen sowie die Regeln im Bezug auf den Aufenthalt.

Campingunterkunft: Zelt, Klappwohnwagen, Wohnmobil, Wohnwagen usw.

Mitreisender: Die im Vertrag mit angegebene(n) Person(en) oder falls diese nicht angegeben sind, die mit dem Urlauber mitreisenden Personen

Unternehmer: Roompot Service B.V., Mariapolderseweg 1, 4493 PC Kamperland, Niederlande (NL), die dem Urlauber die Unterkunft zur Verfügung stellt und zugleich der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Recron-Bedingungen sowie der Parkregeln ist.

Vereinbarter Preis: Die Vergütung, die für die Nutzung der Unterkunft gezahlt wird

Parkordnung: Die für einen Park aufgestellte Ordnung, die zusätzliche Regeln enthält, die von Park zu Park variieren können

Platz: Jede im Vertrag näher zu bezeichnende Abstellmöglichkeit für eine Campingunterkunft.

Urlauber: Derjenige, der mit dem Unternehmer den Vertrag über die Unterkunft schließt.

Reisekosten: Mietzins und weitere Kosten (lokale Steuern und ggf. Zusatzbuchungen) exkl. Verwaltungskosten, Zuschlag für bevorzugte Berücksichtigung, Kosten für Versicherungen und Kautions; inkl. etwaiger Preisnachlässe.

Roompotparks: Roompotparks betrifft Unterkünfte in Ferienparks, die von dem Unternehmer selbst zur Verfügung gestellt werden.

Roompotreisen: Roompotreisen betrifft Unterkünfte in fremden Ferienparks, die von dem Unternehmer als Reisevermittler vertrieben werden.

Touristischer Platz: Ein Platz, der für eine Campingunterkunft für die Dauer von höchstens 3 Monaten zur Verfügung steht.

Gesamtpreis/Reisepreise: Der aufgrund des Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Urlauber fällige Gesamtbetrag.

Erweiterung: Eine einfache Ergänzung des bestehenden Vertrags, wie etwa die Bestellung eines zusätzlichen Lakensets oder die Anmeldung eines zusätzlichen Teilnehmers.

Ferienunterkunft: Alle Unterkünfte, die dem Zwecke der Erholung dienen und dementsprechend eingerichtet sind (Bungalows, Wohnwagen, Hotelzimmer usw.)

Kautions: Ein Betrag, der vor der Anreise oder während des Aufenthalts in Rechnung gestellt wird als Sicherheit für etwaige Forderungen des Unternehmers gegen den Gast..

Änderun: Eine Änderung des Vertrags, wie etwa die Änderung der Mietdauer oder der Art der Unterkunft.

2. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ROOMPOTPARKS

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Reservierungen und Verträge Anwendung, die zwischen dem Unternehmer und dem Urlauber in Bezug auf Unterkünfte in Roompotparks geschlossen werden. Auf Unterkünfte bei Roompotreisen finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Roompotparks finden die entsprechenden Recron-Bedingungen auf den Vertrag Anwendung. Diese sind auf den Homepages von Roompot (www.roompot.de) und/oder von Recron (www.recron.nl) einsehbar.

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Recron-Bedingungen finden für Roompotparks auch die zusätzlichen Regeln der Parkordnung Anwendung auf den Vertrag. Sowohl die entsprechenden Recron-Bedingungen als auch die Parkordnung sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind zusammen als eine Einheit zu betrachten. Auch die im jeweiligen Park geltenden Regeln müssen von den Parteien eingehalten werden. Die Parkordnung ist in jedem Park erhältlich und wird dem Urlauber auf Wunsch zugeschickt. Die Parkordnung ist außerdem auf der Homepage des Unternehmers (www.roompot.nl) einsehbar.

Alle Gäste in Roompotparks sind an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Recron-Bedingungen und die Parkordnung (sowie an die im jeweiligen Park zusätzlich geltenden Regelungen) gebunden. Sie haben die darin enthaltenen Vorschriften und Regeln strikt zu befolgen und den Anweisungen des Personals des Unternehmers im Rahmen dieser Vorschriften und Regeln Folge zu leisten.

Der Urlauber hat dafür zu sorgen, dass alle mit ihm reisenden Personen und seine Gäste von all diesen Bedingungen und Regelungen für Roompotparks Kenntnis nehmen.

Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Parkordnung für Roompotparks zu ändern.

Der Unternehmer widerspricht der Vereinbarung und Anwendung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Roompotparks, auch wenn der Urlauber/Mitreisende (oder ein Gast) auf solche verweist

Für den Vertrag über ein Care-Arrangement gilt, dass für den Teil, der auf die gebuchte Pflege entfällt, der jeweilige Dienstleister (also nicht der Unternehmer) der Vertragspartner des Urlaubers/Mitreisenden ist.

3. RESERVIERUNGEN/ PREISNACHLÄSSE/ZAHLUNGEN

Reservierung

- Reservierungen können ausschließlich von Personen vorgenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt sind. Der Unternehmer ist berechtigt, jederzeit eine Abschrift des Personalausweises eines Gasts zu verlangen. Die falsche Angabe des Namens und/oder der Adresse und/oder anderer wichtiger Daten kann unter Beibehaltung des Anspruchs des Unternehmers auf Zahlung des Gesamtpreises zur sofortigen Beendigung des Vertrags und zum Verweis aus dem Park führen.
- Der Unternehmer behält sich das Recht vor, eine Reservierung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Der Gast hat die Möglichkeit während des Buchungsprozesses eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Prämie für diese Versicherung kann pro Park variieren.
- Auf Wunsch kann die Bestätigung einer Reservierung per Post erfolgen.
- Wenn der Urlauber meint, dass die Bestätigung fehlerhaft ist, muss dies dem Unternehmer innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Bestätigung und vor Beginn des Aufenthalts mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Einwände hinsichtlich der behaupteten Fehler nicht mehr erhoben werden; die Bestätigung gilt dann als korrekt.
- Wenn der Urlauber innerhalb von 14 Tagen nach der Reservierung keine schriftliche Bestätigung erhalten hat, hat er unverzüglich Kontakt mit der Buchungszentrale des Unternehmers aufzunehmen. Unterlässt er dies, kann er keine Einwände mehr gegen die Reservierung erheben. Erst mit Buchungsbestätigung der Reservierung durch den Unternehmer kommt der Vertrag zwischen den Parteien zustande. (Anreise-)Informationen erhält der Urlauber etwa 10 Tage vor der Ankunft per Post oder E-mail. Bei Buchungen innerhalb von 5 Tagen vor der Ankunft werden diese Informationen an der Rezeption ausgehändigt.
- Für die Reservierung einer Unterkunft ab einem Zeitpunkt von weniger als 5 Tagen vor Ankunft wird vom Unternehmer ggf. ein Zuschlag für bevorzugte Berücksichtigung erhoben. Die Höhe dieser Kosten wird dem Urlauber vorab vom Unternehmer mitgeteilt.

Gruppen

Vor einer Reservierung für eine Gruppe muss jeweils Kontakt mit der Leitung der Buchungszentrale aufgenommen werden. Diese kann entscheiden, dass die entsprechende Gruppe (in einem bestimmten Zeitraum oder einer bestimmten Unterkunft) nicht empfangen werden kann, wobei diese Entscheidung u.a. von der Art, dem Ziel und der Größe der Gruppe abhängen kann. Zugelassenen Gruppen können hinsichtlich der Zahlung einer Kautions pro Person spezielle Bedingungen gestellt werden.

a. Wenn eine Gruppe nicht, wie gerade erläutert vor der Reservierung angemeldet wurde, behält sich der Unternehmer das Recht vor, eine eintreffende Gruppe ohne Erstattung des Gesamtpreises abzulehnen. Die Anmeldung einer Gruppe muss schriftlich festgehalten werden.

b. Alleinreisende Jugendliche (können) werden in einer begrenzten Anzahl an Unterkünften und/oder Parks zugelassen (werden). Hierbei findet die Regelung zu Gruppen im Hinblick auf die Anmeldung uneingeschränkt Anwendung.

Preisnachlässe

a. Etwaige Preisnachlässe müssen direkt bei der Reservierung mitgeteilt werden. Verrechnung oder Erstattung ist danach nicht mehr möglich.

b. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, finden Regelungen zu Preisnachlässen auf Arrangements keine Anwendung.

c. Arrangements oder Regelungen zu Preisnachlässen finden nur auf eine begrenzte Anzahl von Unterkünften Anwendung.

d. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, können mehrere Preisnachlässe nicht miteinander kombiniert werden.

Zusatzbuchungen

Zusätzlich gebuchte Gaststättenschecks werden auf der VakantieCard gutgeschrieben. Auf diese Weise können Sie im Urlaub über jeden gewünschten Betrag verfügen bis Sie den Gesamtsaldo erreicht haben. Die VakantieCard wird Ihnen vor Ihrem Urlaub zugeschickt. Ein eventuelles Restguthaben, das nach Ihrem Urlaub auf der VakantieCard verbleibt können Sie in Ihrem nächsten Roompot Urlaub nutzen. Das Guthaben für die gastronomischen Einrichtungen ist bis 5 Jahre nach Ausgabedatum gültig. Das registrierte Ausgabedatum finden Sie unter meinroompot.de.

Wenn Sie die Gaststättenschecks in einem der folgenden Parks gebucht haben, erhalten Sie diese in Form von Coupons i. W. v. € 12,50: Bayernpark Grafenau, Marinapark Volendam und Zeeland Village. Zusätzlich gebuchte Restaurantgutscheine werden im Rahmen des Check-Ins im Park ausgehändigt und können ausschließlich in den Restaurants von Roompotparks eingelöst werden, auf die sie sich beziehen. Die Gaststättenschecks sind bis 5 Jahre nach Ausgabedatum gültig. Auf die Restaurantgutscheine erhalten Sie kein Bargeld zurück, und übrig gebliebene Gutscheine werden nicht zurückgenommen.

Stornierung

a. Bei Stornierung bezahlt der Urlauber eine Vergütung an den Unternehmer. Diese beträgt:

- Im Falle einer Stornierung zahlt der Kunde eine Vergütung an das Unternehmen. Diese Beträge sind wie folgt:
- Bei Stornierung bis drei Monate vor Eingangsdatum, 15% der Mietsumme + 100% Verwaltungskosten;
- Bei Stornierung ab drei Monate bis zwei Monate vor Eingangsdatum, 50% der Mietsumme + 100% Verwaltungskosten;
- Bei Stornierung ab zwei Monate bis einen Monat vor Eingangsdatum, 75% der Mietsumme + 100% Verwaltungskosten;
- Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor Eingangsdatum, 90% der Mietsumme + 100% Verwaltungskosten;
- Bei Stornierung am Tag des Eingangsdatums, 100% der Mietsumme + 100% Verwaltungskosten. Die Vergütung kann im Verhältnis und nach Abzug der Verwaltungskosten erstattet werden sofern die Unterkunft auf Vorschlag des Kunden für den genannten Zeitraum ganz oder teilweise von Dritten genutzt wird, das Unternehmen dieser Regelung schriftlich zustimmt und den Gesamtpreis der Reise mit der entsprechenden Kautionssumme erhalten hat.

b. Die Entschädigung wird zudem nach Abzug von Verwaltungskosten in dem Verhältnis zurückerstattet, in dem die Unterkunft durch Vermittlung des Urlaubers und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers von einem Dritten für denselben Zeitraum oder einen Teil davon reserviert und bezahlt wird. Der Unternehmer ist ohne sachliche oder konkret in der Person des Dritten liegende Gründe, grundsätzlich nicht dazu berechtigt, den vom Urlauber vermittelten Dritten zurückzuweisen.

Zahlung

a. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Urlauber die Zahlungen unter Einhaltung der vereinbarten Fristen in EUR zu leisten.

b. 50 % der Reisepreises müssen innerhalb von 15 Tagen nach der Reservierung beglichen sein.

Der verbleibende Gesamtbetrag muss spätestens 8 Wochen vor dem Anreisetag beglichen sein.

Die während des Aufenthalts angefallenen Kosten müssen vor der Abreise abgerechnet werden.

c. Bei Reservierungen innerhalb von 8 Wochen vor dem Anreisetag muss der gesamte Rechnungsbetrag unverzüglich beglichen werden.

d. Beträge, die bei Ankunft im Park noch nicht auf dem Konto des Unternehmers gutgeschrieben wurden, müssen nachträglich vor Ort beglichen werden.

e. Wenn die Buchung länger als sechs Wochen vor dem Anreisetag erfolgt ist und der Urlauber seiner Zahlungsverpflichtung trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung ganz oder teilweise nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Buchung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Urlauber zu stornieren und Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.

f. Wenn die Buchung sechs Wochen oder kürzer vor dem Anreisetag erfolgt ist und der Urlauber seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht in angemessener Weise nachgekommen ist, ist der Vertrag von Rechts wegen beendet, wobei der Urlauber dem Unternehmer gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Recron-Bedingungen eine Entschädigung schuldet. Der Unternehmer muss dem Urlauber vorab die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung aufzeigen.

Wenn der Unternehmer am Tag der Anreise den gesamten geschuldeten Betrag nicht erhalten hat, ist er berechtigt, dem Urlauber den Zutritt zum Gelände zu untersagen. Dabei behält der Unternehmer den Anspruch auf vollständige Zahlung des Gesamtpreises.

Die dem Unternehmer nach Inverzugsetzung entstandenen außergerichtlichen Kosten werden dem Urlauber in Rechnung gestellt. Wenn der gesamte Betrag nicht rechtzeitig beglichen wurde, wird nach schriftlichem Mahnschreiben der gesetzliche Zinssatz auf den noch offenen Betrag in Rechnung gestellt.

4. PREIS(-ÄNDERUNGEN)

- Der (Gesamt-)Preis wird auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife vereinbart, die von dem Unternehmer festgesetzt wurden. Der Unternehmer ist berechtigt, die im Katalog oder auf der Homepage angegebenen Preise zu ändern, wenn sich die vom Unternehmer kalkulierten Kosten ändern. Über Preisänderungen wird der Urlauber vor seiner Buchung informiert.
- Wenn nach Festsetzung des Preises durch zusätzliche Belastung auf Seiten des Unternehmers zusätzliche Kosten als Folge einer Erhöhung von Abgaben und/oder Steuern entstehen, die sich unmittelbar auf die Unterkunft, die Campingunterkunft oder den Urlauber/Mitreisenden auswirken, können diese dem Urlauber auch nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt werden.
- Alle im Katalog oder auf der Homepage des Unternehmers angegebenen Preise verstehen sich als die vom Urlauber an den Unternehmer zu zahlenden Mietpreise für die gebuchte Unterkunft in EUR einschließlich der in den Niederlanden gültigen Umsatzsteuer (sog. BTW). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind in den Mietpreisen keine Nebenleistungen, sowie keine Touristensteuer, keine örtlichen Abgaben und/oder örtlichen Steuern, keine örtlichen Kurtaxen, keine (Verwaltungs-)Kosten und keine weiteren (möglicherweise von Seiten der Behörden auferlegte) Zuschläge enthalten. Das Bestehen sowie die Höhe lokaler Abgaben und / oder Steuern hängen von der örtlichen Lage des Ferienparks ab, in dem sich die gebuchte Unterkunft befindet. .
- Der Mietzins oder der Campingbetrag für Parks mit einem (überdachten) Schwimmbad oder Schwimmparadies schließt in vielen Fällen den Zutritt zu dieser Einrichtung ein. Im Katalog oder auf der Homepage des Unternehmers wird für jeden Park angegeben, welche Einrichtungen im Preis inbegriffen sind und welche nicht.

5. ÄNDERUNG ODER ERGÄNZUNG DES VERTRAGS

- Wenn der Urlauber nach Vertragsschluss noch Änderungen am Vertrag vorzunehmen wünscht, steht es dem Unternehmer frei zu entscheiden, ob und inwieweit Änderungen an dem Vertrag zugelassen werden.
- Wenn der Unternehmer bereit ist, eine Änderung zuzulassen, ist dieser berechtigt, dafür Änderungskosten in Höhe von bis zu EUR 25,- pro Änderung in Rechnung zu stellen. Für den Fall einer Zusatzbuchung, Erweiterung oder eines Wechsels in einen teureren Zeitraum oder eine teurere Unterkunft werden diese Änderungskosten nicht in Rechnung gestellt.
- Wünscht der Urlauber nach Buchungsbestätigung einen Wechsel in einen günstigeren Zeitraum oder eine günstigere Unterkunft schuldet er dennoch den ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis.
- Änderungen der Unterkunft sind lediglich innerhalb der Roompot Parks und nur unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und unter Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich.
- Eine Ergänzung eines bereits geschlossenen Vertrags ist, sofern diese nicht gleichzeitig eine Änderung beinhaltet, selbstverständlich unter Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen prinzipiell möglich. Mit der durch den Unternehmer erfolgten Festlegung dieser Ergänzung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Jedoch gelten die üblichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Ergänzung selbst stehen, wie etwa die Kosten für ein (zusätzliches) Lakenset oder für kindergerechte Möbel.
- Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist auf Grundlage der Verfügbarkeit grundsätzlich möglich. Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, einen Verlängerungswunsch abzulehnen.
- Änderungen und Ergänzungen können auf dieselbe Weise wie Reservierungen angemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen unter obiger Ziffer 3. verwiesen.

- Für den Fall, dass der Unternehmer aufgrund höherer Gewalt nicht imstande ist, den Vertrag vollständig oder teilweise zu erfüllen, wird der Unternehmer dem Urlauber einen Änderungsvorschlag unterbreiten. Dieser Änderungsvorschlag darf abgelehnt werden. Der Änderungsvorschlag gilt als von dem Urlauber angenommen, wenn dieser Vorschlag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag seiner Ausstellung schriftlich von dem Urlauber abgelehnt wurde. Der Unternehmer ist nicht zur Erstattung irgendwelcher Schäden verpflichtet.

6. AN- UND ABREISE

Anreise

- Die Unterkunft steht am Anreisetag ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Aus den Reiseunterlagen geht hervor, bis wann eine Anreise noch möglich ist. Von Park zu Park können unterschiedliche Zeiten gelten.
- Wenn der Urlauber vermutet, dass er später eintreffen wird, teilt er dies rechtzeitig der jeweiligen Rezeption mit.
- Wenn der Urlauber nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Anreisetag eintrifft und bis dahin auch keine Mitteilung über seine verspätete Anreise macht, ist der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gebuchte Unterkunft anderweitig zu vergeben.

a. Im Allgemeinen gilt, dass der Urlauber/Mitreisende die Unterkunft am Abreisetag vor 10:00 Uhr zu verlassen hat. Pro Park und im Hinblick auf Campingplätze können abweichende Zeiten gelten, was jeweils im Park bekanntgegeben wird.

b. Wenn der Urlauber vorzeitig abreist, wird nach wie vor der vollständige, für die gesamte Zeit vereinbarte Preis geschuldet. Die Kurtaxe ist für Sie eventuell erstattungsfähig, wenn Sie eine verspätete An- oder verfrühte Abreise an der Rezeption des Parks melden. Dieser Betrag wird in der Woche nach Ihrer Abreise an Sie überwiesen.

Zwischenzeitliche Beendigung und Verweis durch den Unternehmer im Falle eines zurechenbaren Mangels und/oder einer unrechtmäßigen Tat

c. Der Unternehmer kann von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten:

- wenn der Urlauber, und/oder ein Dritter (Dritte) die Pflichten aus dem Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ordnungen, die dazugehörigen Informationen und/oder die gesetzlichen Vorschriften trotz (etwaiger) vorangegangener Ermahnung in einem solchen Umfang nicht oder nicht angemessen befolgt (befolgen), dass dem Unternehmer gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
- wenn der Urlauber trotz (etwaiger) vorangegangener Ermahnung gegenüber dem Unternehmer und/oder Mitreisenden und/oder Gästen Belästigungen verursacht oder die gute Stimmung auf dem Gelände oder in dessen unmittelbarer Nähe verdirbt.
- wenn der Urlauber trotz (etwaiger) vorangegangener Ermahnung bei der Nutzung der Unterkunft entgegen der Nutzungsbestimmung des Roompot Parks handelt.
- wenn die Campingunterkunft nicht die allgemein anerkannten Sicherheitsnormen erfüllt.

d. Wenn der Unternehmer zwischenzeitlich die Beendigung und Räumung wünscht, muss er dies dem Urlauber per persönlich übergebenen Brief mitteilen. In diesem Brief muss der Urlauber auf die Möglichkeit, den Streitfall der Konfliktkommission vorzulegen, sowie auf die dabei einzuhaltende Frist gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Recron-Bedingungen hingewiesen werden. Die schriftliche Ermahnung ist in dringenden Fällen entbehrlich.

e. Nach Beendigung muss der Urlauber dafür sorgen, dass er beim Verlassen der Unterkunft die eigenen persönlichen Gegenstände mitnimmt und das Gelände so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, verlässt.

f. Der Urlauber bleibt grundsätzlich zur Zahlung des Gesamtpreises verpflichtet.

7. DIE UNTERKUNFT, DER PARK UND DIE EINRICHTUNG

Allgemeines

- Aus der auf der Reservierung/Bestätigung angegebenen Objekt-, Zimmer- oder Platznummer können nur dann Rechte hergeleitet werden, wenn der in der Reservierung/Bestätigung genannte Zuschlag für bevorzugte Berücksichtigung gezahlt wurde. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, einen Wunsch auf bevorzugte Berücksichtigung nicht zu berücksichtigen.
- Für den Fall, dass das/der auf dem Reservierungsbeleg angegebene Objekt, Zimmer oder Platz wider Erwarten nicht verfügbar ist, wird eine passende Alternative angeboten.
- Die Artist-Impressions/Fotos © auf der Homepage und im Katalog geben die Wirklichkeit so getreu wie möglich wieder. Es können daraus jedoch keine Rechte hergeleitet werden.
- Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Campingangebote auf einem vom Unternehmer bestimmten Feld anzubieten. Diese Plätze stehen für die Dauer des Angebots für Reservierungen einzelner Nächte nicht zur Verfügung.
- Ohne Zustimmung des Parkmanagers oder des Sicherheitspersonals ist es nicht gestattet, Partyzelte auf den Campingplätzen und bei den Mietunterkünften aufzustellen.
- Ohne Zustimmung des Parkmanagers oder des Sicherheitspersonals sind Drohnen nicht erlaubt.

Nutzung

- (Gemietete) Unterkünfte dürfen zu keiner Zeit als Hauptwohnsitz genutzt werden. Gäste müssen immer einen anderen Wohnort haben. Das Fehlen eines Hauptwohnsitzes fällt in den Verantwortungsbereich des Gastes und kann dem Unternehmer zu keiner Zeit vorgehalten werden.
- Es ist verboten, die (gemietete) Unterkunft zu einem anderen als dem (auf die Erholung gerichteten) Zweck zu nutzen, zu dem diese bestimmt ist.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers ist es verboten, die (gemietete) Unterkunft Dritten zur Nutzung zu überlassen. An diese Zustimmung kann der Unternehmer Bedingungen knüpfen, die ebenso schriftlich festgelegt werden.
- Es ist verboten, die Unterkunft mit einer Anzahl von Personen zu nutzen, die die Anzahl übersteigt, für die die Unterkunft ausgestattet ist. In Abweichung davon sind in einigen Parks in dafür geeigneten Ferienunterkünften zusätzlich zur maximalen Personenanzahl 1 oder 2 Kinder bis einschließlich 3 Jahren gestattet. Die Unterkunft ist dafür nicht standardmäßig ausgestattet. Bei Reservierung ist die Anmeldung erforderlich. Der Unternehmer wird dann angeben, ob der Aufenthalt eines zusätzlichen Kindes bis einschließlich 3 Jahren gestattet ist.
- Die Anmietung von kindergerechten Möbeln ist prinzipiell möglich. Jedoch eignet sich nicht jede Unterkunft für das Aufstellen von (zusätzlichen) kindergerechten Möbeln. Bei Reservierung ist die Anmeldung erforderlich.

Reinigung/Instandhaltung

- Die Unterkunft wird in gereinigtem Zustand an den Urlauber/Mitreisenden übergeben. Die Unterkunft muss am Ende des Aufenthalts wieder unter Einhaltung der Bedingungen auf der Infokarte oder dem Reinigungswegweiser im Serviceset der Unterkunft oder unter Einhaltung anderer dem Urlauber/Mitreisenden ausgehändigten Informationen übergeben werden.
- Wenn die Unterkunft aus Sicht des Urlaubers/Mitreisenden zu Beginn des Aufenthalts nicht korrekt oder nicht vollständig ist, hat der Urlauber/Mitreisende dies unverzüglich, spätestens jedoch zwei Stunden nach Ankunft, an der Rezeption des Parks zu melden. Wenn eine solche Meldung nicht - rechtzeitig - erfolgt, werden Einwände hinsichtlich des Mangels der Unterkunft nicht mehr berücksichtigt.
- Ein Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und die unmittelbare Umgebung (während der Laufzeit des Vertrags) in demselben Zustand zu erhalten, in dem er diese übergeben bekommen oder betreten hat.
- Dem Urlauber, den/dem Mitreisenden und/oder Dritten ist es nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu stutzen oder eine andere Tätigkeit ähnlicher Art auszuüben.
- Der Urlauber bleibt jederzeit für die Mobilität der Campingunterkunft verantwortlich.

- Der Unternehmer behält sich das Recht vor, dem Urlauber für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Nutzung und/oder des nicht ordnungsgemäßen Hinterlassens der Unterkunft zusätzliche (Reinigungs-)Kosten in Rechnung zu stellen.
- Wenn eine Endreinigung durch den Unternehmer vereinbart wurde (bei Buchung mit Haustieren und in manchen Parks obligatorisch), gilt in jedem Fall, dass der Abwasch, das Einsammeln von Bettwäsche und Handtüchern sowie das Deponieren des Abfalls im Abfallcontainer nicht darin enthalten sind. Diese Tätigkeiten sind vom Urlauber auszuführen.
- Der Unternehmer behält sich das Recht vor, ab 08:00 Uhr (Reinigungs-)Tätigkeiten rund um die Unterkunft zu verrichten/verrichten zu lassen.
- Es ist möglich, dass während des Aufenthalts (Instandhaltungs-)Arbeiten im Park oder an der Unterkunft durchgeführt werden, ohne dass aus diesen Arbeiten irgendein Anspruch auf Erstattung erwachsen kann. Der Unternehmer wird Belästigungen so weit wie möglich vermeiden oder einschränken.
- Der Unternehmer kann vom Urlauber eine Terminabstimmung zum Zwecke der Inspektion und/oder zur Verrichtung von Instandhaltungsarbeiten an der gebuchten Unterkunft verlangen.

Abstellen weiterer Campingunterkünfte

- Es ist verboten, eine Campingunterkunft in der Nähe einer Ferienunterkunft abzustellen. Campingunterkünfte sind ausschließlich auf einem zu diesem Zweck bestimmten Campingplatz und zudem erst dann gestattet, wenn eine entsprechende Reservierung erfolgt ist.
- Mehrere Campingunterkünfte auf einem einzigen Campingplatz können abhängig von der Unterkunft, der Größe der Campingunterkünfte und/oder dem Park gestattet werden. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, pro Campingunterkunft zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

Anlagen und Ausstattung Gelände

- Nicht alle Parkanlagen und Restaurants sind das ganze Jahr über geöffnet. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die Aufmachung sowie die Öffnungszeiten der Anlagen innerhalb und außerhalb der Parks zu ändern.
- In der Winterzeit (November - März) werden die Wasserstellen sowie die Abwaschküchen/Sanitäreinheiten auf allen Campingplätzen verschlossen. Gäste können jedoch die geöffneten Sanitäreinheiten benutzen.
- Der Unternehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Planung und Ausführung der Gelände und der dazugehörigen Objekte und Unterkünfte zu ändern.

8. REGELUNGEN IM PARK/PARKORDNUNG

a. Für jeden Park wurden (Haus-)Regeln (Parkordnung) aufgestellt, in denen ergänzende Regeln hinsichtlich des Aufenthalts im Park und der Nutzung der Einrichtungen aufgenommen wurden.

b. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Recron-Bedingungen und/oder die Parkordnung (und der für den jeweiligen Park geltenden zusätzlichen Regeln) sowie das Nichtbefolgen von Anweisungen des

(Überwachungs-)Personals können zum Verweis aus dem Park führen, wobei der Zutritt zum Park untersagt wird, kein Anspruch auf Erstattung des Gesamtpreises besteht und der Anspruch des Unternehmers auf Ersatz des auf diesen Verstoß gegen die

(Park-)Regeln sowie auf das Nichtbefolgen der Anweisungen zurückzuführenden Schadens unvermindert fortbesteht.

- Im Allgemeinen gilt, dass zunächst eine Warnung erfolgt. In dringenden – von dem Unternehmer zu beurteilenden – Fällen kann hiervon abgesehen werden. In diesen Fällen wird zum sofortigen Verweis übergegangen, wobei dem Urlauber/Mitreisenden und/oder dem Gast der Zutritt zum Park untersagt wird. Eine erste Warnung ist dann entbehrlich. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, anlässlich der (ersten) Warnung eine zusätzliche Kautionsberechnung zu berechnen.

9. GESETZGEBUNG/REGELUNGEN

Campingplätze

- Der Urlauber gewährleistet jederzeit, dass die von ihm abgestellte Campingunterkunft sowohl innen als auch außen sämtliche Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die von Seiten des Staates oder von dem Unternehmer (im Rahmen von umweltbezogenen Maßnahmen) für sein Unternehmen im Hinblick auf die Campingunterkünfte aufgestellt werden.
- LPG-Anlagen sind auf dem Platz nur dann gestattet, wenn sie sich in Motorfahrzeugen befinden, die von der obersten Behörde für den Straßenverkehr genehmigt wurden.
- Wenn der Urlauber aufgrund kommunaler Feuerschutzvorschriften präventive Vorkehrungen treffen muss, wie etwa einen Feuerlöscher griffbereit zu halten, muss der Urlauber diese Vorschriften strikt befolgen.

Ferienunterkünfte

- Der Unternehmer gewährleistet jederzeit, dass die Ferienunterkunft sowohl innen als auch außen sämtliche Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die von Seiten des Staates im Hinblick auf die Ferienunterkunft aufgestellt werden.
- Der Urlauber ist verpflichtet, alle auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften strikt zu befolgen. Er gewährleistet außerdem, dass Mitreisende und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder sich bei ihm aufhalten, die auf dem Gelände geltenden (Sicherheits-)Vorschriften strikt befolgen.

10. HAUSTIERE

- In manchen Parks sind Haustiere gestattet, in anderen nicht. Es wird auf die Parkinformationen auf der Homepage oder im Katalog verwiesen. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, seine Haltung in diesem Punkt für jeden Park zu ändern, wodurch er also Haustiere für einen Park ablehnen kann. Haustiere von Besuchern sind in keinem Park gestattet.
- In manchen Parks sind Haustiere nur in begrenzter Anzahl oder nur in bestimmten, speziell dafür vorgesehenen Unterkünften gestattet. Für diese Unterkünfte können für den jeweiligen Park abweichende Bedingungen gelten.
- Wenn Haustiere gestattet sind, gilt, dass – in Abhängigkeit von dem Park oder der Unterkunft – maximal ein oder zwei Haustiere gestattet sind.
- Alle Haustiere müssen bereits bei Reservierung und nochmals bei Ankunft angemeldet werden. Nach der Reservierung ist es nicht mehr möglich, ein Haustier anzumelden.
- Mit dem Aufenthalt nicht eingesperrter Haustiere sind Kosten verbunden, die gleichzeitig mit den anderen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- Der Urlauber/Mitreisende ist für die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen, die in Verbindung mit dem Transport und dem Aufenthalt von Haustieren gelten, selbst verantwortlich.
- Hunde und Katzen müssen ein Flohhalsband tragen und frei von Ungeziefer sein.
- Für den Feriendaufenthalt gilt, dass bei Mitbringen eines Haustieres eine Endreinigung in jedem Fall vorgeschrieben ist.

11. HAFTUNG

a. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht bei:

Unfall, Diebstahl, Verlust oder sonstige Schäden, welcher Art auch immer und die während oder als Folge eines Aufenthalts in den Parks und/oder der Unterkunft oder den angebotenen Einrichtungen/der Ausstattung eintreten und die der Unternehmer nicht zu vertreten hat. Hierunter fallen auch die Schäden, die dadurch eintreten, dass Sachen von den Gästen im Park oder in der Unterkunft zurückgelassen wurden;

Unannehmlichkeiten und/oder Belästigungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmers von Dritten verursacht werden;

Folgen einer Teilnahme an den durch Dritte im Park angebotenen Sportkursen, Abenteuer und sonstige in dem Park durch Dritte organisierte Aktivitäten;

als solche erkennbare (Druck-)Fehler und Irrtümer auf der Homepage, im Katalog oder anderswo. Diese binden den Unternehmer nicht;

Störungen der Dienstleistungen oder mangelhaft durchgeführte Dienstleistungen eines vom Urlauber in Anspruch genommenen Dritten im Rahmen eines Care-Arrangements;

bereitgestellte Dienste von Dritten im Rahmen des zwischen dem Unternehmer und dem Urlauber/Mitreisenden geschlossenen Vertrags;

Schäden, die dadurch entstehen, dass Gäste unbeaufsichtigtes Eigentum anderer Gäste durch Personal des Unternehmers an einen anderen Platz stellen lassen;

Folgen extremer Wettereinflüsse oder andere Formen höherer Gewalt,

b. Hat der Unternehmer den Eintritt eines Schadens zu vertreten, so haftet er dem Urlauber auf Schadenersatz. Die Haftung des Unternehmers ist für alle Schäden, die nicht Personenschäden und Todesfälle sind, auf maximal 455.000,00 € pro Schadenereignis begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in den Fällen, in denen der Unternehmer den Schadeneintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

c. Der Urlauber hält den Unternehmer von sämtlichen Ansprüchen in Bezug auf Schäden Dritter frei, die (mit) die Folge irgendeines Handelns oder Unterlassens des Urlaubers und/oder seiner Mitreisenden und/oder anderer Gäste sind, die sich auf Veranlassung oder wegen des Urlaubers/Mitreisenden in dem Park befinden.

d. Der Urlauber/Mitreisende und/oder seine Gäste haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden, die dem Unternehmer und/oder irgendwelchen Dritten als unmittelbare oder mittelbare Folge ihres Aufenthalts entstehen. Darunter fallen außerdem, jedoch nicht ausschließlich, Schäden, die von ihnen selbst oder Dritten, die sich durch ihr Zutun im Park befinden, verursacht wurden und/oder Schäden, die durch irgendein Tier und/oder irgendeine Sache verursacht wurden, die zu ihnen gehören. Etwaige Schäden müssen von dem Urlauber/Mitreisenden und/oder seinen Gästen unverzüglich an der Rezeption des Parks gemeldet und unverzüglich vor Ort erstattet werden, es sei denn, der Schaden ist (einem von) ihnen nachweislich nicht zuzurechnen.

e. Für den Fall, dass der Urlauber Belästigungen durch andere Gäste meldet, verpflichtet sich der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

12. DATENSCHUTZ

a. Die personenbezogenen Daten der Gäste werden in die Adressdatenbank des Unternehmers aufgenommen. Diese Daten werden ausschließlich zum Zwecke einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung sowie zum Zwecke des Zusendens eigener kommerzieller Angebote oder von Seiten des Unternehmers sorgfältig ausgewählter Dritter verwendet. Der Unternehmer gibt keine Daten an Dritte weiter, die die Privatsphäre desUrlaubers/Mitreisenden oder der Gäste verletzen, außer in dem Fall, dass der Unternehmer im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Parkregelund/oder in dem Fall, dass es sich nach Auffassung des Unternehmers um strafbare Handlungen handelt oder handeln könnte, die Polizei einschaltet, sowie außer in Situationen, die sofortige Hilfe erfordern.

b Wenn der Urlauber keine Werbung von dem Unternehmer erhalten möchte oder Bedenken gegen die Weitergabe von Adressdaten an Dritte hat, kann er dies schriftlich an Roompot Service B.V – Buchungszentrale - Postbus 12, (NL) 4493 ZG Kamperland) mitteilen. Die Adressdatenbank ist bei dem College Bescherming Persoonsgegevens (BP) (der Anstalt zum Schutz von personenbezogenen Daten) unter der Nummer m1012567 eingetragen.

c. Wenn ein Gast während seines Aufenthalts zufällig fotografiert wird und das betreffende Foto durch den Unternehmer oder in dessen Namen in einer Veröffentlichung verwendet wird, gilt die Zustimmung des Gastes zu dieser Verwendung als erteilt.

13. KAUTION UND VERRECHNUNG

- Für sämtliche Ansprüche des Unternehmers in Zusammenhang mit der gebuchten Unterkunft wird vom Urlauber und / oder pro reservierter Unterkunft eine Kautio n erhoben. Im Zusammenhang mit der „Endkontrolle“ bei Abreise des Urlaubers wird pro Person und/oder reservierter Unterkunft die Kautio n abgerechnet. Forderungen des Unternehmers, wie ausstehende Zahlungen und etwaige Schäden werden mit dieser Kautio n verrechnet. Sofern die Kautio n nicht genügend ist, wird über den Mehrbetrag eine ergänzende Rechnung nachgeschickt.
- Die Kautio n oder der davon übrig gebliebene Betrag wird unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Abreise unter der Bedingung zurückgezahlt, dass die Unterkunft unter Einhaltung unserer (Reinigungs-)Vorschriften vertragsgemäß hinterlassen wird und keine Forderungen und (Schadens-)Beträge mehr zur Verrechnung offen sind. Im Zurückzahlen der Kautio n liegt kein Verzicht auf irgendwelche Schadensforderungen oder irgendeinen Schadensersatz, in welcher Form auch immer.
- Der Unternehmer behält sich das Recht vor, in bestimmten Situationen, bspw. bei der Reservierung bzw. der Ankunft einer angemeldeten oder nicht angemeldeten Gruppe, pro Gruppe oder pro individuellem Gast dieser Gruppe nachträglich eine (zusätzliche) Kautio n/Reinigung/zusätzliche Wäsche in Rechnung zu stellen.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Urlauber und gegenüber den Mitreisenden mit allen von dem Urlauber gezahlten Beträgen, darunter die Kautio n, zu verrechnen.

14. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Rechtswahl

a. Der Unternehmer weist den Urlauber darauf hin, dass zwingende gesetzliche Regelungen im Einzelfall einer Rechtswahl des anzuwendenden Rechts entgegenstehen können. Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen einer Rechtswahl entgegenstehen, treffen Unternehmer und Urlauber hiermit in Bezug auf alle zwischen ihnen geschlossenen Verträge die Rechtswahl zur Anwendung Niederländischen Rechts.

b. Trotz größtmöglicher Sorgfalt und größten Bemühungen ist es doch möglich, dass ein Gast eine Beschwerde anzubringen hat. Diese Beschwerde muss unverzüglich vor Ort mit der Unternehmensleitung mit dem Ziel erörtert werden, die Leitung in die Lage zu versetzen, die ein oder andere Angelegenheit unverzüglich zu lösen. Sollte der Beschwerde nicht zufriedenstellend abgeholfen werden, hat der Urlauber spätestens 3 Wochen nach Abreise die Möglichkeit, die Beschwerde einzureichen bei: Roompot Service B.V., afdeling Kwaliteit, postbus 12, (NL) 4493 ZG Kamperland oder kwaliteit@roompot.nl.

Regelung von Streitfällen

a. In Artikel 13 oder 14 der relevanten Recron-Bedingungen ist die folgende Regelung zu Streitfällen enthalten. Diese Artikel sind dann uneingeschränkt anwendbar, wenn nicht in Folge zwingender gesetzlicher Regelung die Anwendung der Recron – Bedingungen ausgeschlossen ist.

Auf alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländischer Richter dazu befugt, sich dieser Streitfälle anzunehmen. Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 bleibt an den Stellen, an denen in den Geschäftsbedingungen die Konfliktkommission genannt wird, das Recht, einen Zivilrichter in Anspruch zu nehmen, unberührt..

Streitfälle zwischen dem Urlauber und dem Unternehmer über die Frage des Zustandekommens oder die Durchführung des Vertrags, auf den diese Vorschriften Anwendung finden, können sowohl von dem Urlauber als auch von dem Unternehmer der Geschillencommissie Recreatie, Postbus 90600, 2509 LP 's-Gravenhage (Besucheradresse: Bordewijklaan 46, 2591 XR 's-Gravenhage) vorgelegt werden.

Die Konfliktkommission nimmt sich eines Streitfalls nur dann an, wenn der Urlauber seine Beschwerde dem Unternehmer innerhalb von zwei Wochen nach dem Entstehen schriftlich vorgelegt hat. Danach muss der Urlauber den Streitfall spätestens zwei Monate, nachdem er seine Beschwerde dem Unternehmer vorgelegt hat, schriftlich bei der Konfliktkommission unter Angabe des Namens und der Adresse des Urlaubers und des Unternehmers sowie einer deutlichen Beschreibung des Streitfalls und der Forderung anhängig machen. Wenn der Urlauber den Streitfall der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Wahl gebunden.

Die Konfliktkommission ist nicht befugt, sich eines Streitfalls anzunehmen, bei dem es eine Forderung in Bezug auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Forderung zugrunde liegt, geht.

Wenn der Unternehmer der Konfliktkommission einen Streitfall vorlegt, nimmt sich die Konfliktkommission dieses Streitfalls erst an, nachdem der Urlauber innerhalb eines Monats schriftlich erklärt hat, dass er sich der Entscheidung der Konfliktkommission unterwerfen wird und den ggf. geschuldeten (Rest-)Betrag bei der Konfliktkommission hinterlegt hat.

Wenn der Urlauber der Konfliktkommission einen Streitfall vorlegt, nimmt sich die Konfliktkommission dieses Streitfalls erst an, nachdem der Urlauber den dem Unternehmer möglicherweise geschuldeten (Rest-)Betrag bei der Konfliktkommission hinterlegt hat. Der Urlauber muss diesen Betrag innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission anzugebendes Konto überweisen.

Wenn der Urlauber nicht rechtzeitig überwiesen hat, wird angenommen, dass er sich der Entscheidung der Konfliktkommission nicht unterwerfen will.

Für die Bearbeitung eines Streitfalls wird eine Vergütung geschuldet.

Für die Bearbeitung von Streitfällen wird auf das Reglement Geschillencommissie Recreatie, das Regelwerk zur Konfliktkommission im Bereich Erholung, verwiesen.

15. ERFÜLLUNGSGARANTIE

a. RECRON wird die Pflichten eines RECRON-Mitglieds, die diesem in einer verbindlichen Empfehlung von der Konfliktkommission auferlegt wurden, gegenüber dem Urlauber unter den zwischen RECRON und der Stichting Geschillencommissie voor Consumentenzaken (der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten) vereinbarten Bedingungen übernehmen, falls der betreffende Unternehmer diesen Pflichten nicht innerhalb der in der verbindlichen Empfehlung aufgeführten Frist nachgekommen ist.

b. Hat der Unternehmer die verbindliche Empfehlung innerhalb von zwei Monaten nach dessen Ausstellungsdatum dem Zivilrichter zur Prüfung vorgelegt, wird die etwaige Befolgung der verbindlichen Empfehlung ausgesetzt, bis der Zivilrichter eine Entscheidung getroffen hat.

Für eine Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Urlauber gegenüber RECRON schriftlich auf diese beruft.

16. VERTRAGSPARTNER UND VERWENDER DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vertragspartner des Urlaubers und Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die Roompot Service B.V., Mariapolderseweg 1, 4493 PC Kamperland, Niederlande (NL), eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Middelburg unter der Nummer 22031538.

Schriftverkehr richten Sie bitte an die Postanschrift:

Roompot Service B.V.
Postbus 12
4493ZG Kamperland
Niederlande (NL)
Tel.: 040-55557878
E-Mail: info@roompot.nl
Internet: www.roompot.de

Anhang 1 zu den Allgemeinen Bedingungen der Roompot Parks

REGLEMENT FÜR GRUPPEN UND/ODER BESONDERE FÄLLE

Sehr geehrter Gast,

Sie haben in einem der Parks von Roompot Parks eingekcheckt. Um den Aufenthalt für alle Gäste so angenehm wie möglich zu gestalten, haben wir entsprechend der allgemeinen Bedingungen das folgende Reglement aufgestellt.

Der Anlass für dieses Reglement leitet sich aus der Tatsache ab, dass es bedauerlicherweise hin und wieder zu Belästigungen kommt. Unsere Erfahrung lehrt uns leider, dass Belästigungen und Schäden in den meisten Fällen durch (Mitglieder von) Gruppen verursacht werden. Daher gilt dieses Reglement grundsätzlich vor allem für Gruppen und nur im Falle offensichtlich von ihnen verursachter Belästigungen und/oder des Nichtbefolgens unserer Regeln auch für Familien. Dieses Reglement zielt ausschließlich darauf ab, Belästigungen und Schäden von unseren Gästen fernzuhalten. Wir legen großen Wert darauf anzumerken, dass der Aufenthalt unserer Gäste zum größten Teil völlig reibungslos und ohne Probleme verläuft und dass für diese Fälle das folgende Reglement überflüssig ist.

Allgemein

1. Die in diesem Reglement verwendeten Definitionen entsprechen den in unseren Allgemeinen Bedingungen und im Parkreglement genannten Festlegungen.
2. Neben dem vorliegenden Reglement gelten für alle im Park Anwesenden auch das Parkreglement und die Allgemeinen Bedingungen. Alle Reglements und Bedingungen sind auf Anfrage bei der Parkrezeption erhältlich und können auf der Website (www.roompot.nl) eingesehen und heruntergeladen werden.
3. Der Urlauber ist während des gesamten Aufenthaltes verantwortlich und haftet für die gesamte Gruppe. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder seiner Gesellschaft mit dem Inhalt des geltenden Reglements und den geltenden Bedingungen vertraut sind.
4. Der Beherbergungsbetrieb behält sich das Recht vor, in Einzelfällen und gewissen Zeiträumen eine bestimmte Kautionssumme zu verlangen (siehe auch Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen von Roompot Parks). Aufgrund dessen ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, jeder Gruppe (oder Familie) eine Kautionssumme von 50,00 € pro Person in Rechnung zu stellen.
5. Der Urlauber, der für eine Gruppe gebucht hat, wird gebeten, sich sofort nach der Ankunft der Gruppe an der Rezeption zu melden. Der Beherbergungsbetrieb wird ihn um eine Kopie seines Personalausweises bitten und eventuell die Angabe der Namen der Gruppenmitglieder verlangen. Danach wird der ausstehende Kautionsbetrag von 50,00 € pro Person hinterlegt.
6. Anweisungen des Personals und der Wachpersonen ist jederzeit Folge zu leisten.
7. Jeder Gast ist auf die erste Aufforderung seitens des Beherbergungsbetriebs hin verpflichtet, einen Identitätsnachweis zu erbringen und erteilt dem Beherbergungsbetrieb die Erlaubnis, für den eigenen Gebrauch eine Kopie davon anzufertigen.
8. Es ist dem Beherbergungsbetrieb freigestellt, von dem Reglement abzuweichen, sofern er einen Anlass dazu sieht.

Nutzung der Unterkunft

9. Der Urlauber (Mindestalter 21 Jahre) mietet die Unterkunft ausschließlich für touristische Zwecke.
10. Gebaute Unterkünfte sind mit Möbeln und weiteren Bedarfsartikeln ausgerüstet. Der (Mit-)Urlauber hat die Räumlichkeiten in demselben Zustand wie am Tage der Ankunft zu hinterlassen.
11. Die Unterkünfte verfügen jeweils über eine persönliche Einrichtung. Es ist nicht gestattet, das zur Unterkunft gehörende Mobiliar mit nach draußen zu nehmen. (Garten-)Mobiliar darf nicht in andere Unterkünfte gebracht werden.
12. Der Gast ist verpflichtet, die gemietete Unterkunft und deren unmittelbare Umgebung in sauberem, ordentlichem Zustand zu halten. Abfall muss immer in den dafür vorgesehenen Containern oder Abfalleimern entsorgt werden.
13. Im Falle der Abwesenheit von der Unterkunft müssen alle beweglichen Gegenstände wie Fahrräder, Spielzeug u.ä. im Bereich um die Unterkunft (und im Falle von Camperstellplätzen auf dem zugehörigen Gelände) aufgeräumt, wenn möglich verstaut und außer Sichtweite untergebracht werden. Fahrräder dürfen nicht an die Wände der Unterkunft gelehnt werden.
14. Die Benutzung und das Aufbewahren von Bierfässern mit Zapfhahn und Kohlensäureflaschen sind in der Unterkunft nicht gestattet.
15. Es ist nicht gestattet, mehr als die angegebene maximale Anzahl Personen in der Unterkunft übernachten zu lassen.
16. Der Beherbergungsbetrieb behält sich das Recht vor, die Unterkunft jederzeit zu Kontroll- und Inspektionszwecken zu betreten.

Nutzung des Geländes/des Parks

17. Die Gäste erkennen die Gemeinschaftsnormen an und unternehmen keine Handlungen, die zur Verunreinigung führen, schädlich, gefährlich, störend, ungesund sind und/oder eine Belastung für die Umgebung darstellen könnten.
18. Auf dem Gelände des Parks gelten die normalen Verkehrsregeln, mit Ausnahme der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit. Dies ist den jeweiligen Angaben im Park zu entnehmen und entsprechend einzuhalten. Das Fahren mit Motorrädern und Motorrollern ist im Park untersagt.

Nachtruhe und Störungen

19. Die Gäste des Parks müssen sich im Sinne der Allgemeinheit korrekt verhalten und alle Handlungen unterlassen, die bei dem Beherbergungsbetrieb oder anderen Gästen Anstoß erregen oder zu Beeinträchtigungen führen können.
20. Zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr muss die Nachtruhe eingehalten werden. Von den Gästen wird erwartet, dass sie sich strikt an diese Nachtruhe halten. Das bedeutet u.a., dass keine lauten Gespräche geführt, keine laute Musik gehört oder andere Lärmbelästigungen verursacht werden dürfen. Außerdem darf in dieser Zeit kein Gebrauch von motorisierten Fahrzeugen gemacht werden.
21. Auch tagsüber ist es nicht gestattet, Musikanlagen, Musikinstrumente und andere Gegenstände, die Lärm verursachen (können), so zu benutzen, dass daraus eine Belästigung für andere entsteht.
22. Der öffentliche Konsum von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Im Falle des Besitzes von geöffneten Flaschen und/oder Dosen mit alkoholischen Getränken außerhalb der Unterkunft wird davon ausgegangen, dass öffentlicher Alkoholkonsum vorliegt.
23. Auf den meisten Parkanlagen ist auch ein Bewachungsdienst anwesend. Den Anweisungen des Personals (einschließlich dieses Bewachungsdienstes) ist unverzüglich Folge zu leisten.

Allein reisende Jugendliche

24. Sofern der Fall vorliegt, dass Jugendliche (Personen, die das Alter von 21 Jahren noch nicht vollendet haben und ohne ihre Eltern und/oder andere Erziehungsberechtigte oder Begleiter, die älter als 21 Jahre sind, reisen) allein reisen, während die Buchung durch einen dritten vorgenommen wurde, der älter als 21 Jahre ist, behält der Beherbergungsbetrieb sich das Recht vor, die Übereinkunft mit sofortiger Wirkung und ohne Erstattung des Gesamtpreises aufzuheben.
25. Der Urlauber, der bucht, während alle anderen Miturlauber jünger als 21 Jahre sind, muss sich zu jeder Zeit bei der Gruppe aufhalten. Sobald festgestellt wird, dass dieser Urlauber, aus welchem Grund auch immer, nicht angereist oder früher abgereist ist, wird die Gruppe als „alleinreisende Jugendliche“ betrachtet und als solche entsprechend den allgemeinen Bedingungen und dem vorliegenden Reglement behandelt.

Folgen des Übertretens der Regeln und/oder des Nichtbefolgens von Anweisungen

26. Für den Fall der Übertretung dieses Reglements sowie der Festlegungen, die im Parkreglement und/oder den Allgemeinen Bedingungen verankert sind, erfolgt grundsätzlich zunächst eine Verwarnung, für die, falls das noch nicht bei der Ankunft im Park erfolgt ist, ein Extra-Kautionsbetrag von 50,00 € pro Person erhoben wird. Bei dieser ersten Verwarnung wird eine gelbe Karte ausgegeben.
27. In Abhängigkeit von der Schwere der Übertretung, jedoch auf jeden Fall bei der zweiten Übertretung, müssen der Urlauber und die mit ihm reisenden Personen ein Bußgeld von 50,00 € pro Person entrichten, das mit einer eventuell (extra) bezahlten Kautionssumme verrechnet werden kann, wobei das Recht auf weitere Schadensersatzansprüche unberührt bleibt. In Fällen, in denen noch keine Kautionszahlung erfolgte, muss dieses Bußgeld an der Rezeption entrichtet werden. Falls das Bußgeld nicht vor der Abreise entrichtet wird, wird dieses schriftlich in Rechnung gestellt.
28. Falls eine Übertretung nach Urteil des Beherbergungsbetriebs so ernst ist, dass die Aufrechterhaltung der Übereinkunft nicht verlangt werden kann, ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, die Übereinkunft unverzüglich aufzuheben (ohne vorherige erste Verwarnung). Die gesamte Gruppe (oder Familie) wird in diesem Fall sofort des Parks verwiesen, ihr wird das Zugangsrecht verwehrt und der Gesamtpreis sowie die gezahlte Kautionssumme werden nicht zurückerstattet. In diesem Fall wird eine rote Karte ausgegeben.
29. Beim Erteilen einer (ersten) Verwarnung muss der Urlauber oder einer der Miturlauber hierfür (auch in Vertretung der Gruppe oder der Familie) eine Unterschrift leisten. Sollte keine Unterschrift geleistet werden, wird dies als Weigerung, sich an die Regeln des Parks zu halten, gewertet und der Beherbergungsbetrieb kann die Übereinkunft mit dem Urlauber mit sofortiger Wirkung aufheben und ihm den weiteren Zutritt zum Park untersagen, ohne den bezahlten Gesamtpreis und die entrichtete Kautionszahlung zurückzuerstatten.

Klagen

30. Für den Fall, dass der Urlauber mit der Entscheidung des Unternehmers oder seines Wachpersonals nicht einverstanden ist, kann er sich, wie in Artikel 15 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt, zur Schlichtung des Streits an die Streit-Kommission wenden. Ein Streitfall wird von der Streit-Kommission nur dann bearbeitet, wenn der Urlauber seine Klage innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustandekommen dem Beherbergungsbetrieb schriftlich vorgelegt hat. Danach muss der Urlauber den Streitfall innerhalb von zwei Monaten, nachdem er seine Klage an den Beherbergungsbetrieb gerichtet hat, schriftlich bei der Streit-Kommission anhängig machen.

1. Name des Urlaubers: Unterschrift als Empfangsbestätigung:
.....

Park: Unterkunft:

Aufenthalt von bis

Insgesamt bezahlter Kautionsbetrag: €

Namen der Gruppenmitglieder:

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....

7.....

8.....

9.....

10.....

11.....

12.....

13.....

14.....

Nach der Abreise auszufüllen:

Kautionsbetrag retour: ja / nein

Andernfalls Summe Retour-Betrag: €

PARKORDNUNG

Wir begrüßen Sie recht herzlich in unserem Ferienpark und möchten Ihnen den Aufenthalt bei uns natürlich so schön wie möglich gestalten. Dafür bitten wir um Ihre Mithilfe, denn selbstverständlich kommt ein Park nicht ganz ohne Regeln aus, um Ihre und die Sicherheit der übrigen Gäste zu gewährleisten. Aus diesem Grund haben wir die folgende Parkordnung verfasst. Diese Parkordnung, zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den RECRON-Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen Ihnen und uns zutreffen, sind gemeinschaftlich gültig. Die aufgeführten Regeln gelten für alle Gäste, die sich in unserem Park aufhalten.

Alle in dieser Parkordnung aufgeführten Begriffe entsprechen der jeweiligen Definition, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt. Aus diesem Grund wird nachfolgend von „dem Unternehmen“, dem „Urlauber“ und dem „Gast“ gesprochen. Eine umfassende Übersicht der Definitionen finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten Sie Fragen anlässlich der genannten Bedingungen haben, wenden Sie sich einfach an die Parkrezeption. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gern weiter.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in unserem Park!

Ankunft und Abreise

In den Anreiseinformationen wird angegeben, ab welchem Zeitpunkt Ihre Unterkunft verfügbar ist.

Die Ferienunterkünfte müssen am Tag der Abreise um 10.00 Uhr geräumt sein.

Campingplätze müssen am Tag der Abreise um 11.00 Uhr frei sein. Das bedeutet leer und sauber.

In, um oder an der Unterkunft darf kein Abfall hinterlassen werden. Der Müll muss (getrennt) in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Aus hygienischen Gründen und um Ungeziefer zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, Müllsäcke oder losen Abfall irgendwo im Park zu deponieren.

Besucher

Besucher sind im Park herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich bei Ankunft an der Parkrezeption. Sie werden gebeten, den Park bis 23.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen sind ausschließlich mit Genehmigung des Parkmanagers möglich. Wenn Ihr Besuch bei Ihnen übernachten möchte, müssen Sie dies an der Parkrezeption anmelden, da die Besucher registriert und entsprechende Kosten für die zusätzliche Übernachtung in Rechnung gestellt werden. Das Unternehmen behält sich vor,

Übernachtungsanfragen vereinzelt auch zu verweigern. Alle Besucher müssen sich ebenfalls an die Parkordnung halten.

Gäste des Urlaubers müssen sich an dieselben Bedingungen und Regeln halten, wie der Urlauber selbst. Der Urlauber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste über alle relevanten Vorschriften aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den RECRON-Bedingungen und der Parkordnung informiert sind.

Energie (Wasser/Strom)

Pro Park und auch pro Campingplatz kann die maximal verfügbare Stromstärke abweichen. Bei der Buchung eines Campingplatzes wird angegeben, wie viel Ampere jeweils verfügbar ist. Der Gast hat dafür Sorge zu tragen, dass alle genutzten elektrischen Geräte, diese Menge nicht überschreiten. Bevor der technische Dienst gerufen wird, muss der Gast bei einem Stromausfall zunächst selbst die eigenen Sicherungen kontrollieren sowie die Sicherungen im Stromkasten. Alle elektrischen Geräte müssen bei einer Stromstörung ausgeschaltet werden, wenn diese sich nicht automatisch abschalten. Es ist nicht erlaubt, Strom bei öffentlichen Gebäuden, Toiletten oder Laternen abzuzweigen.

Einrichtungen des Parks

Fußball und andere Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Die Nutzung der Einrichtungen im Park erfolgt auf eigene Gefahr.

Nutzung der Unterkunft

Die Ferienunterkünfte verfügen alle über eine individuelle/persönliche Einrichtung. Es ist nicht erlaubt, Mobiliar, das in die Unterkunft gehört, mit nach draußen zu nehmen. (Garten-)Möbel dürfen nicht in andere Ferienunterkünfte gebracht werden.

Der Gast ist verpflichtet, das Mietobjekt sowie die unmittelbare Umgebung in ordentlichem Zustand zu erhalten. Abfall muss immer in den dafür vorgesehenen Containern oder Abfalleimern auf dem Gelände entsorgt werden.

Bei Ihrer Abwesenheit müssen alle unbefestigten Güter, wie Fahrräder, Spielzeug etc. rund um die Unterkunft (bei Campingplätzen an der Unterkunft) aufgeräumt, bestmöglich eingeschlossen und außer Sicht genommen werden. Fahrräder dürfen nicht an die Unterkunft gelehnt abgestellt werden.

Ohne Zustimmung des Parkmanagers oder des Sicherheitspersonals ist es nicht gestattet, Partyzelte auf den Campingplätzen und bei den Mietunterkünften aufzustellen.

Ohne Zustimmung des Parkmanagers oder des Sicherheitspersonals sind Drohnen nicht erlaubt.

Haustiere

Insofern Haustiere im Park zugelassen sind, gilt Folgendes:

Haustiere, die nicht in Käfigen gehalten werden, müssen außerhalb der Ferienunterkunft stets angeleint werden und dürfen anderen Parkgästen zu keiner Zeit in irgendeiner Form zur Last fallen.

Haustiere dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeführt werden. Wenn derartig ausgeschilderte Flächen nicht vorhanden sind, dürfen Haustiere nur außerhalb des Parks ausgeführt werden. Im Fall von „Unglücken“ muss sich der Hundehalter selbst um die Entsorgung des „Geschäfts“ kümmern.

Haustiere sind in öffentlichen Gebäuden, wie Schwimmbad, Gaststätten und Supermarkt nicht erlaubt, es sei denn, dies wird ausdrücklich angegeben.

Der (Mit-)Urlauber ist verantwortlich für alle Anforderungen und die Einhaltung der gültigen Vorschriften, die das Mitbringen und der Aufenthalt von Haustieren mit sich bringen.

Hygiene und Pflege

Es ist nicht erlaubt, Vögel oder andere Tiere im Park zu füttern. Das Hinterlassen von Essensresten im Park ist zur Vermeidung von Ungeziefer strengstens untersagt.

Abfall muss in den dafür vorgesehenen Containern (getrennt) entsorgt werden. Es ist nicht erlaubt, Abfall neben den Containern oder irgendwo sonst im Park zu deponieren. Der Abfall muss in geschlossene Plastiksäcke verpackt sein.

Sperrmüll, wie Paletten, Weißgeräte, Gartenstühle, Bodenbeläge etc. dürfen nicht im Park entsorgt werden, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Parkmanagers auf einem dafür ausgewiesenen Platz.

Es ist nicht erlaubt, Gartenabfall (Sträucher, Gras) in den Containern zu entsorgen.

Das Pflücken von Blumen, abknicken von Sträuchern oder einschlagen von Nägeln in Bäume ist verboten. Auch das Graben von Löchern oder die Beschädigung der öffentlichen Grünflächen ist untersagt.

Nutzung des Campingplatzes

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Anweisungen in Bezug auf die Platzierung Ihrer Campingunterkunft zu geben oder geben zu lassen.

Abwasser muss stets in einem dafür vorgesehenen Tank aufgefangen werden. Wenn eine Abwasservorrichtung vorhanden ist, muss diese genutzt werden.

Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der Abwasserplätze ist strengstens untersagt.

Nutzung und Übergabe von Schlüsseln, Pässen, etc.

Beim Verlust von Schlüsseln/Pässen etc. werden Kosten in Rechnung gestellt (bei Schlüsseln ein Betrag in Höhe von € 115,00). Es ist nicht erlaubt, Schlüssel oder Pässe an Dritte weiterzugeben.

Bei Abreise müssen sämtliche Schlüssel, die dem Gast zur Nutzung während seines Aufenthalts überlassen wurden, wieder an der Rezeption abgegeben werden.

(Nacht-)Ruhe und (Lärm-)Belästigung

Alle Gäste des Parks müssen sich allgemein korrekt verhalten und Handlungen vermeiden, wodurch das Unternehmen oder Gäste berechtigten Anstoß finden oder sich belästigt fühlen.

Zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Wir erwarten von unseren Gästen, dass diese strikt eingehalten wird. Das bedeutet unter anderem, dass laute Gespräche, Musik oder sonstiger Lärm unbedingt zu vermeiden sind. In dieser Zeit ist die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen ebenfalls untersagt.

Auch tagsüber ist es nicht erlaubt, Musikgeräte, Musikinstrumente oder andere Gegenstände so laut zu nutzen, dass andere Gäste dadurch belästigt werden (können). Sobald sich ein Gast bei Ihnen beschwert ist deutlich, dass er sich belästigt fühlt.

Öffentliche Trunkenheit ist verboten. Das Mitführen von offenen Flaschen oder Dosen mit Alkohol gilt als Zeichen öffentlicher Trunkenheit.

In den meisten Parks ist ein Wachdienst anwesend. Instruktionen des Personals (inkl. des Wachpersonals) ist unbedingt Folge zu leisten.

Wartungs- und Reinigungsarbeiten/Störungen

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, ab 8.00 Uhr morgens Arbeiten rund um die Unterkünfte auszuführen oder ausführen zu lassen.

Dringende Fälle von Störungen, die an der Rezeption gemeldet werden, werden schnellstmöglich behoben.

Das Unternehmen hat jederzeit das Recht, in den vermieteten Ferienunterkünften erforderliche Wartungsarbeiten und/oder Inspektionen vorzunehmen, ohne dass der Urlauber Anspruch auf (teilweise) Erstattung der Mietsumme(n) hat. Daneben hat das Unternehmen das Recht, Gebäude und Installationen zwecks Wartungsarbeiten zeitweise außer Betrieb zu setzen, ohne dass der Urlauber Anspruch auf (teilweise) Erstattung der Mietsumme(n) hat. Falls möglich wird das Unternehmen derartige Besuche vorzeitig ankündigen. In dringenden Fällen kann das Unternehmen von dieser Ankündigung allerdings absehen.

Parken

Generell ist ein Auto pro Unterkunft erlaubt, wenn nicht anders angegeben. Fahrzeuge von Besuchern sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Parkvorschriften zu ändern.

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Wenn ausdrücklich erlaubt ist, das Fahrzeug an der jeweiligen Campingunterkunft zu parken, darf dies ausschließlich auf dem gemieteten Campingplatz erfolgen. Das Parken auf freien Campingplätzen ist untersagt.

Das Parken auf Wegen und Straßen ist zu jeder Zeit verboten.

Sollten die Parkvorschriften nicht eingehalten werden, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Fahrzeuge vom Gelände entfernen zu lassen. Die Kosten dafür werden dem entsprechenden Gast in Rechnung gestellt.

Parkjournal

Im Parkjournal finden Sie folgende Informationen:

Informationen über den Park

Öffnungszeiten der Aktivitäten

Wie verhalte ich mich im Notfall

Nutzung der Einrichtungen

Zugang zum Park und zu den Einrichtungen

Wichtige Telefonnummern und Adressen

Das Parkjournal ist an der Rezeption des Parks erhältlich. Inhalte des Parkjournals und/oder angebotene Aktivitäten können von Unternehmensseite jederzeit geändert oder abgesagt werden.

Der Gast kann aufgrund der Inhalte des Parkjournals keine Rechte geltend machen.

Post/Telefon

Eingehende Post wird in alphabetischer Reihenfolge (nach Familienname) in den Postfächern an der Rezeption hinterlegt und in die entsprechenden Fächer einsortiert. Das Abholen der Post erfolgt eigenverantwortlich vom Gast. Das Unternehmen ist nicht verantwortlich für verlorengegangene oder beschädigte Postsendungen.

Sanitäreinrichtungen

Es ist untersagt, die Toilettengebäude, die sich auf dem Gelände befinden für andere Zwecke zu nutzen, als vorgesehen. Die gemeinschaftlichen Toilettengebäude werden mehrmals am Tag gereinigt. Von den Gästen wird erwartet, dass das Gebäude sauber hinterlassen wird.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sanitäranlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.

Sicherheitsvorgaben

Der Gast verpflichtet sich, sämtliche Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und den Anweisungen den Personals zu folgen.

Im Hinblick auf Notfälle und der An- und Abfahrt von Hilfsdiensten müssen Wege, Zugangswege und die Schranke immer frei bleiben.

Es ist nicht erlaubt im Park Reparaturen an motorisierten Fahrzeugen durchzuführen und/oder Fahrzeuge zu waschen, wenn dafür nicht eine ausdrückliche Möglichkeit geschaffen wird.

Es ist verboten, kaputte Autos, Schrottautos, Anhänger oder andere (Transport-)Fahrzeuge, ebenso wie außer Betrieb genommene Geräte, Güter oder Stoffe auf dem Gelände zu lagern.

Im Park gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Abweichend davon beträgt die zugelassene Höchstgeschwindigkeit für sämtliche Fahrzeuge im Park 10 km/h, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben. Ausschließlich Fahrten zur An- und Abreise sind erlaubt. Fußgänger und (spielende) Kinder haben zu jeder Zeit Vorrang.

Die Nutzung von Motorrollern, Mofas, Mopeds und/oder elektrischen Fortbewegungsmitteln (ausgenommen Elektromobil bzw. -rollstuhl) ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen, nach Beurteilung des Parkmanagers kann eine Ausnahme dieses Verbots erfolgen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich in schriftlicher Form.

Offenes Feuer ist in sämtlichen Parks strengstens verboten. Wegen Brandgefahr sind in Abwesenheit brennende Kerzen, das Wegwerfen von Zigaretten- oder Zigarrenstummeln oder Streichhölzern verboten. Gefährliche brennbare und/oder explosive Stoffe sind ebenfalls verboten.

Die Nutzung von Grills ist im Park erlaubt mit mind. 3 Metern Abstand zu Bäumen, Sträuchern, Gebäuden sowie zur Unterkunft selbst. Für Notfälle muss beim Grillen stets ein Eimer mit ca. 10 Litern Wasser in unmittelbare Nähe bereitstehen. Als Brandstoff für den Grill dürfen ausschließlich Strom, Gas, Holzkohle oder Briketts verwendet werden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Grillen aufgrund besonderer Umstände (z. B. extreme Trockenheit) zu untersagen.

Einweggrills dürfen wegen der Brandgefahr nicht in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden, solange sich noch glühende Asche darin befindet.

Selbst mitgebrachte Strom-, Gas- und/oder Wasserinstallationen müssen den gültigen Vorschriften entsprechen.

Beim Mieten eines Campingplatzes ist die Nutzung von Gasflaschen (Propan oder Butan) mit einem Volumen von max. 45 Litern pro Flasche und max. 2 Flaschen pro Campingunterkunft erlaubt. Die Flaschen müssen außerhalb der Campingunterkunft platziert werden und dürfen nicht eingegraben werden. Es muss immer für eine gute Belüftung gesorgt werden. Die Nutzung von Gasflaschen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

LPG-Tanks die nicht für den Antrieb eines Autos genutzt werden sind verboten. Ölheizungen sind ebenfalls verboten.

Es dürfen nur geprüfte Gasleitungen verwendet werden. Butangasleitungen (schwarz) und Propangasleitungen (orange) dürfen nicht älter als 2 Jahre sein. Gasdruckregler dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Wenn durch welche Ursache auch immer ein Brand entsteht, muss der Gast unmittelbar Alarm geben, damit der Brand schnellstmöglich gelöscht werden kann.

Verbote (sonstige)

Verboten ist:

Haus-zu-Haus-Werbung zu betreiben;
im Park Haustürgeschäfte zu betreiben;
Dienste anzubieten;
der öffentliche oder nicht öffentliche Verkauf von Dingen/Dienstleistungen;
Alkohol außerhalb der Unterkunft und/oder außerhalb der Gaststätten zu konsumieren;
(Soft)Drogen zu nehmen, mit sich zu führen oder in, an und um die Unterkunft zu lagern;
Zapfinstallationen mit Druckzylinder;
(Feuer-)Waffen jeglicher Art mit sich zu führen.

Fundsachen

Fundsachen können an der Rezeption abgegeben werden. Auf Wunsch können Fundsachen dem eventuell bereits abgereisten Gast auf eigene Rechnung und eigenes Risiko (per Nachname) nachgesendet werden. Das Unternehmen ist niemals verantwortlich für eventuelle Schäden am Fundgegenstand.

Wenn sich der Eigentümer einer Fundsache innerhalb eines Monats nach Abgabe nicht meldet, wird davon ausgegangen, dass er keinen Anspruch mehr auf den Gegenstand erhebt.

Verweis aus dem Park/Verweigerung des Zugangs

Alle Gäste verpflichten sich, die Vorschriften aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die RECRON-Bedingungen sowie die Parkordnung einzuhalten und den Anweisungen des Personals, des Unternehmens und/oder des Wachdienstes in welcher Form auch immer Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für die Vorschriften in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen.

Eine Missachtung der Vorschriften und Regeln, ebenso wie den Anweisungen des Personals nicht Folge zu leisten, kann einen Verweis aus dem Park nach sich ziehen. Der Zugang zum Park wird untersagt, ohne dass der Urlauber Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten oder noch zu entrichtenden Mietsumme(n) hat oder Schadensersatzansprüche aus den durch Missachtung der Vorschriften entstandenen Schäden geltend machen kann.

Allgemein gilt, dass zunächst eine Verwarnung ausgesprochen wird. In dringenden Fällen, nach Beurteilung des Unternehmens kann auch davon abgesehen werden und ein unmittelbarer Parkverweis erfolgen, die dem Urlauber und /oder Gast den Zugang zum Park direkt untersagt. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bei einer Erstverwarnung eine zusätzliche Kautionsrechnung zu stellen.

Unvorhersehbare Fälle

Bei Fällen, die nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die RECRON-Bedingungen oder diese Parkordnung geregelt sind, entscheidet der Parkmanager.